

Richtgrößen

nach Ziffer 3.4 der Richtlinien
bei der Wohnungsvermittlung
durch das Amt für Liegenschaften und Wohnen

- | | |
|--|---|
| - 1 Person | 1 Zimmer oder
2 Zimmer bis 50 m ² |
| - 1 Person mit anerkanntem
Mehrbedarf | 2 Zimmer |
| - 2-Personen-Haushalt | 2 Zimmer |
| - 2-Personen-Haushalt
Ehepaar bis 35 Jahre | 3 Zimmer bis 70 m ² |
| - Alleinerziehende/r mit einem
minderjährigen Kind sowie
Vater/Mutter mit einer/einem
erwachsenen Tochter/Sohn
(2-Personen-Haushalt) | 2 Zimmer oder
3 Zimmer bis 60 m ² |
| - 3-Personen-Haushalt | 3 Zimmer |
| - 4-Personen-Haushalt mit
zwei Kindern gleichen
Geschlechts
oder 2 Paaren | 3 Zimmer |
| - 4-Personen-Haushalt | 4 Zimmer |
| - 5-Personen-Haushalt | 4 oder 5 Zimmer |
| - Haushalt mit 6 und mehr
Personen | 5 Zimmer und größer |

Bei Wohnungen für 1-Personen-Haushalte kann das Amt für Liegenschaften und Wohnen im Einzelfall 1 oder 2 Zimmer bis maximal 55 m² zulassen. Von den übrigen Richtgrößen kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.